

Protokollauszug

aus der

7. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.05.2004

öffentlich

**Top 7.19 Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 60 "Bertinistraße" sowie Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und deren öffentlicher Auslegung
04/SVV/0331
an Gremium überwiesen**

Der **Ältestenrat empfiehlt die Überweisung** in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauen.

Die Vorlage wird vom Beigeordneten für Zentrale Steuerung und Service Herrn Exner für den Geschäftsbereich 4 eingebracht.

Abstimmung:

Die Überweisung der DS 04/SVV/0331 in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauen wird

mit Stimmenmehrheit angenommen.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt präzisiert:
 - nach Norden durch die nördliche Grenze des Bertiniweges und der Bertinistraße (Flurstücke 54 sowie Teile der Flurstücke 521/23, 521/2 und 537/1),
 - nach Osten durch die östliche Grenze der verbreiterten Bertinistraße, d.h. einschließlich eines Flächenstreifens der angrenzenden Uferflurstücke (544/1 und Teile der Flurstücke 539/3, 544/2, 545, 582/1 und 582/2),
 - nach Süden durch die Große Weinmeisterstraße und die Straße Am Pfingstberg (nördliche Grenze der Straßenflurstücke 578, 569, 567 und 563, Teile von 564 sowie die südliche Grenze der Flurstücke 555/3 und 555/4)
 - sowie nach Westen durch Kleingärten (westliche Grenzen der Flurstücke 555/2 und 550/1 Teile des Flurstücks 535/2), sowie durch Wiesenflächen (westliche Grenze der Flurstücke 536/9 und 520/4 sowie südliche Grenze des Flurstücks 521/23).
2. Der Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“ ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen (s. Anlagen 1 und 2).
3. Der Flächennutzungsplan ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Bertinistraße“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (10. Änderung des Flächennutzungsplans „Bertinistraße“), die Änderung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (s. Anlage 3)

